

Zweiter Abschnitt

Die Kontenführung

I. Die Arten der Buchungen in der Kontenführung

§ 13

(1) Die Kontenführung umfaßt:

- a) die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen, wobei die Buchungsfälle einzeln erfaßt werden sollen,
- b) die sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten.

(2) Chronologische Buchungen über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge können periodisch bis zu einem Monat gesammelt und ihre Summen durch systematische Buchungen insgesamt kontenmäßig dargestellt werden.

(3) Die Verbindung von chronologischen und systematischen Buchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die systematischen Buchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist gestattet.

§ 14

Es ist gestattet, durch eine Buchung mehrere gleichartige Buchungsfälle zu erfassen, wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg nachgewiesen werden.

§ 15

(1) Auf Hauptbuchkonten können sowohl synthetische als auch analytische Buchungen erfolgen.

(2) Synthetische Buchungen auf den Hauptbuchkonten werden durch analytische Buchungen in den Grundrechnungen (Grundmittelrechnung, Investitionsabrechnung, Materialrechnung, Lohnrechnung, Kontokorrent) und durch analytische Eintragungen in der Kostenrechnung ergänzt. Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß weitere Hauptbuchkonten analytisch aufgliedern sind.

(3) Die analytischen Buchungen und Eintragungen sind regelmäßig, mit Ausnahme der Grundmittelrechnung, mindestens monatlich zusammenzufassen und auf die entsprechenden Hauptbuchkonten zu übertragen. Die Summe der analytischen Buchungen und Eintragungen muß mit der synthetischen Buchung übereinstimmen.

§ 16

(1) Hauptbuchkonten brauchen nur wertmäßig geführt zu werden.

(2) Die Buchungen in den Grundrechnungen können in Mengeneinheiten oder in Geldeinheiten oder in beiden vorgenommen werden. Erfolgen sie nur mengenmäßig, ist es erforderlich, die Verbindung zu den wertmäßigen Buchungen auf den Hauptbuchkonten sicherzustellen.

§ 17

Unterlagen, die analytische Eintragungen enthalten, sind vollgültige Bestandteile der Kontenführung und besitzen volle Beweiskraft für den Abschluß und die Berichterstattung, deren detaillierte Angaben unmittelbar aus ihnen entnommen werden können. ¹¹

II. Der Kontenrahmen

§ 18

(1) Der Kontenrahmen ist **das** wesentlichste Organisationsmittel der Kontenführung und der gesamten

Buchführung. Er gruppiert die Hauptbuchkonten nach ihrem ökonomischen Inhalt. Damit ist er die Grundlage dafür, daß

- a) der Buchungsstoff nach den Elementen des betrieblichen Produktions- und Zirkulationsprozesses aufgliedert,
 - b) der Buchungsstoff zur Erzielung des gesamtwirtschaftlich notwendigen Überblicks zusammengefaßt
- werden kann.

(2) Mit Hilfe des nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten Kontenrahmens muß es möglich sein, Kennziffern zur Kontrolle der Erfüllung von Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan sowie Unterlagen für ihre Aufstellung zu gewinnen und außerdem die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Lage des Betriebes zu analysieren.

§ 19

Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Fachministern spätestens am 1. Oktober für das folgende Planjahr einen einheitlichen Kontenrahmen der volkseigenen Industrie und Erläuterungen hierzu zu übergeben. Er schreibt die verbindliche Gliederung, Benennung und Numerierung der allgemeinverbindlichen Konten vor.

• § 20

(1) Die den Betrieben übergeordneten Dienststellen haben Fachkontenrahmen spätestens am 1. November für das folgende Planjahr herauszugeben, die den Kontenrahmen der volkseigenen Industrie nach den besonderen Bedürfnissen der ihnen nachgeordneten Betriebe ergänzen können. Die Fachkontenrahmen der Fachministerien bedürfen der Zustimmung durch den Minister der Finanzen. Die Fachkontenrahmen der Hauptverwaltungen und Verwaltungen bedürfen der Zustimmung ihres zuständigen Ministers.

(2) Im Betrieb müssen alle Konten geführt werden, die der für ihn gültige Kontenrahmen umfaßt, sofern entsprechende Buchungsfälle auftreten. Jeder Betrieb stellt einen Kontenplan auf, aus dem die im Betrieb benötigten Konten mit ihren Nummern hervorgehen und ergänzt ihn bei Bedarf.

(3) Für die Aufstellung von Fachkontenrahmen und Kontenplänen sind Art, Größe und Organisation der betreffenden Betriebe bestimmend. Die besonderen Bedürfnisse bestehen lediglich in einer ausführlicheren oder einfacheren Gliederung. Durch Zusammenziehen mehrerer Konten darf es nicht zu Störungen in der Berichterstattung kommen.

§ 21

Sofern durch neue oder veränderte gesetzliche Bestimmungen eine Änderung des Kontenrahmens notwendig wird, ist der Minister der Finanzen verpflichtet, die Kontenrahmenänderungen und entsprechende Buchungsanweisungen gleichzeitig mit der neuen gesetzlichen Bestimmung bekanntzugeben.

III. Die Eröffnung, laufende Kontrolle und der Abschluß der Konten

§ 22

Zu Jahresbeginn sind alle Konten des Kontenplanes ordnungsgemäß zu eröffnen, auf die Anfangsbestände vorzutragen sind. Alle anderen Konten werden nach erstmaligem Vorliegen eines Beleges über einen wirtschaftlichen Vorgang, der gemäß Kontenplan auf einem besonderen Konto nachzuweisen ist, eröffnet